



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2011

der

Stadt Lüchow (Wendland)

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Grundsätzliches	5
1.2	Prüfungsauftrag	5
1.3	Prüfungsgegenstand	5
1.4	Durchführung der Prüfung	5
1.5	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	6
1.6	Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	6
1.7	Übernahme der Bilanzpositionen	6
2	Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	7
3.2.2	Haushaltsüberschreitungen/Budgets	8
3.2.3	Teil-Ergebnisrechnungen	8
3.3	Finanzrechnung	8
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	9
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	10
3.4	Bilanz	11
3.4.1	Aktiva	11
3.4.2	Passiva	12
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	13
3.4.4	Bewertung der Bilanz	13
3.5	Anhang	14
3.6	Anlagen zum Anhang	14
3.6.1	Rechenschaftsbericht	14
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	14
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	15
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	15
4.1	Haushaltsreste	15
4.2	Wertberichtigung von Forderungen	16
4.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	16
4.4	Auftragsvergaben	17

4.5	Anforderungen an die Buchführung	18
4.5.1	Eindeutigkeit der Belege (Samtgemeinde, Stadt)	18
4.5.2	Buchungen nach dem Bilanzstichtag	19
4.6	Säumniszuschläge	19
4.7	Entgeltliche Veräußerung eines Vermögensgegenstandes in Verbindung mit einem Dienstleistungsvertrag	19
4.8	Bestandsaufnahme Straßenbeleuchtung und Einrichtungen der Niederschlagswasserentsorgung	20
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	21
6	Schlussbemerkung	21

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
FGJ	Freigabejournal
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung (gültig bis 31.10.2011)
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2011
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2011
Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2011

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Der Niedersächsische Landtag hat am 17.12.2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Nach Art. 6 dieses Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft, das sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) ablöste. Aufgrund gesetzlicher Fristen zum Abschluss und zur Prüfung von Haushaltsjahren sind nach Inkrafttreten des NKomVG für eine Übergangszeit Haushaltsjahre und Jahresabschlüsse zu prüfen, denen noch die Vorschriften der NGO bzw. NLO zugrunde lagen. Dies ist bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern wird im folgenden Bericht noch auf die zum Zeitpunkt der Ausführung der Haushaltsjahre bzw. des Erstellens der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften Bezug genommen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO (§ 153 Abs. 3 NKomVG) obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 67 NLO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 mit den nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.4 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2011 auch der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 3 NGO (§ 155 Abs. 3 NKomVG) nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters bzw. des Stadtdirektors nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm zunächst Herr Karl-Heinz Schultz das Amt des Bürgermeisters wahr; dieser wurde nach der Kommunalwahl durch Herrn Manfred Liebhaber abgelöst. Herr Schwedland nahm als Stadtdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr.

1.5 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2010. Es handelte sich um den letzten Jahresabschluss nach kameralem Buchungssystem. Der Prüfbericht des RPA datiert vom 30.11.2011. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 13.11.2012 beschlossen und zugleich dem Stadtdirektor Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung wurde am 17.11.2012 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag der Jahresabschluss vom 19.11.2012 bis einschließlich 27.11.2012 öffentlich aus (§ 101 Abs. 2 NGO / § 129 Abs. 2 NKomVG).

1.6 Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die vom Stadtdirektor am 25.06.2014 unterzeichnete erste Eröffnungsbilanz der Stadt Lüchow zum 01.01.2011 wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes datiert vom 09.07.2014.

Der Rat hat am 22.09.2014 gem. Artikel 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG die erste Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Die erste Eröffnungsbilanz wurde am 27.09.2014 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 29.09. bis 08.10.2014 öffentlich ausgelegt.

1.7 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2011 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

Gründe für eine nachträgliche Bilanzberichtigung der ersten Eröffnungsbilanz im Sinne des § 61 GemHKVO ergaben sich im Sachvermögen, bei den Sonderposten aus Investitionszuschüssen und –zuwendungen, bei den Forderungen sowie bei den Rückstellungen.

2 Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 am 31.05.2011 beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 86 Abs. 1 NGO / § 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden. Der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde nahm die Haushaltssatzung am 15.06.2011 zur Kenntnis. Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich. Der gem. § 82 Abs. 4 NGO (§ 110 Abs. 4 NKomVG) geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 100 Abs. 2 NGO (§ 128 Abs. 2 NKomVG) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO (§ 128 Abs. 3 NKomVG), dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 1 S. 1 NGO (129 Abs. 1 S. 1 NKomVG) wurde nicht eingehalten. Der Stadtdirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 am 21.12.2016 festgestellt (§ 101 Abs. 1 NGO/§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält im Wesentlichen die periodengerecht im Haushaltsjahr 2011 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt, soweit unter Tz. 4 keine Einschränkungen bestehen. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	10.648.600,00 €	12.407.014,88 €	1.758.414,88 €
Ordentliche Aufwendungen	10.003.200,00 €	11.841.411,57 €	-1.838.211,57 €
Ordentliches Ergebnis	645.400,00 €	565.603,31 €	-79.796,69 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	9.076,90 €	9.076,90 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	44.999,74 €	-44.999,74 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-35.922,84 €	-35.922,84 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	645.400,00 €	529.680,47 €	-115.719,53 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen wurden unter der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 in Höhe von 277.123,27 € aufgeführt. Diese Haushaltsreste hätten allerdings in der Eröffnungsbilanz als „andere Rückstellungen“ ausgewiesen werden müssen. Hier gab es eine entsprechende Änderung der Eröffnungsbilanz. In das Haushaltsjahr 2012 zu übertragende Haushaltsreste für Aufwendungen wurden in Höhe von 251.979,54 € gebildet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen (siehe hierzu Tz. 4.1)

Im Rechnungsjahr 2011 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss von 529.680,47 € ab. Im Vergleich zur Haushaltsplanung mit einem geplanten Überschuss von 645.400,00 € ist für den Ergebnishaushalt somit eine Verschlechterung des (Plan-)Ergebnisses i.H.v. 115.719,53 € eingetreten.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt über 100 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Wesentliche Mehrerträge ergaben sich aus der Gewerbesteuer (1.409.172,30 €) und bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (186.476,15 €); wesentliche Mindererträge ergaben sich hingegen bei den Konzessionsabgaben (39.468,90 €).

Wesentliche Mehraufwendungen ergaben sich bei der Kreisumlage (949.632,00 €), bei der Samtgemeindeumlage (729.236,00 €), der Gewerbesteuerumlage (219.131,00 €), den Abschreibungen (82.858,48 €) und der Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden (31.804,29 €); wesentliche Minderaufwendungen ergaben sich hingegen bei der Straßenreinigung/dem Winterdienst (143.758,45 €), bei Änderungen von Bebauungsplänen (94.661,57 €), dem Stadtmarketing (60.537,45 €) und bei der Unterhaltung von Spielplätzen/der Skateranlage (12.547,71 €).

Außerordentliche Erträge sind unter anderem im Bereich Gas-, Strom- und Wasserverbräuche sowie Abwasser- und Müllgebühren aus Vorjahren entstanden (insgesamt 9.076,90 €); wesentliche außerordentliche Aufwendungen fielen im Bereich der Abschreibungen an (37.640,92 €).

Die zum Teil erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden.

3.2.2 Haushaltsüberschreitungen/Budgets

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Gem. § 4 Abs. 3 GemHKVO können Budgets auf Basis der Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte gebildet werden. Der Haushalt der Stadt Lüchow (Wendland) umfasste laut Rechenschaftsbericht 34 zahlungswirksame, 29 nicht zahlungswirksame und 29 investive Budgets sowie das Steuer- und Personalbudget. Soweit keine Unerheblichkeitsgrenze für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen festgelegt wurde und Aufwandsüberschreitungen innerhalb eines Budgets entstehen, die nicht i. S. d. § 19 Abs. 1 GemHKVO durch Einsparungen bei einer anderen Aufwandsposition innerhalb eines Budgets gedeckt werden können, entscheidet der Rat über die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG). Diese Ratsbeschlüsse sind zum Teil noch nicht erfolgt (siehe hierzu Tz. 4.3).

3.2.3 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen der zum Bilanzstichtag bestehenden Produkte ergaben im Ergebnis die in der Gesamtrechnung angegebenen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie dem daraus insgesamt resultierenden ordentlichen und außerordentlichen Gesamtergebnis.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	10.173.600,00 €	11.729.982,09 €	1.556.382,09 €
Auszahlungen	9.071.300,00 €	9.439.099,02 €	-367.799,02 €
Saldo	1.102.300,00 €	2.290.883,07 €	1.188.583,07 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	2.410.000,00 €	596.412,84 €	-1.813.587,16 €
Auszahlungen	3.832.300,00 €	1.637.736,16 €	2.194.563,84 €
Saldo	-1.422.300,00 €	-1.041.323,32 €	380.976,68 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-320.000,00 €	1.249.559,75 €	1.569.559,75 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	247.452,00 €	-247.452,00 €
Auszahlungen	149.900,00 €	152.733,40 €	-2.833,40 €
Saldo	-149.900,00 €	94.718,60 €	244.618,60 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		1.344.278,35 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		88.949,94 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		95.031,05 €	
Saldo		1.338.197,24 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		1.038.345,93 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		2.376.543,17 €	

Aus dem Vorjahr stand ein Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 3.934.521,47 € zur Verfügung. Nach 2012 wurde ein Betrag in Höhe von 6.132.466,01 € als Haushaltsrest übertragen (siehe hierzu Tz. 4.1).

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 2.290.883,07 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 1.188.583,07 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Einzahlungen sind im Wesentlichen durch Investitionszuweisungen, Beiträgen und sonstigen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erfolgt. Auszahlungen sind im Wesentlichen für den Straßenbau im Zuge der Innenstadtssanierung und den Bau des Kindergartens „Brunsilien“ geleistet worden. Es besteht ein geringerer Auszahlungsüberschuss als geplant (380.976,68 €); insgesamt sind deutlich weniger Auszahlungen für Investitionen erfolgt, als für das Haushaltsjahr vorgesehen war (2.194.563,84 € weniger).

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten sind in Höhe von 247.452,00 € erfolgt. Darüber hinaus sind Tilgungsleistungen von 152.733,40 € ausgewiesen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von 2.376.543,17 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2011.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 32.163.246,65 € (Vorjahresbilanzwert: 30.262.969,02 €). Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Eröffnungsbilanz 01.01.2011	Schlussbilanz 31.12.2011	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €	81.105,28 €	81.105,28 €
2. Sachvermögen	25.817.928,96 €	26.514.926,48 €	696.997,52 €
3. Finanzvermögen	3.406.694,13 €	3.190.671,72 €	-216.022,41 €
4. Liquide Mittel	1.038.345,93 €	2.376.543,17 €	1.338.197,24 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	30.262.969,02 €	32.163.246,65 €	1.900.277,63 €

Die Aktivseite wird weitestgehend vom Sachvermögen geprägt, welches ca. 82,44 % der Bilanzsumme ausmacht. Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.900.277,63 € (ca. 6,28 %).

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen ist durch eine geleistete Investitionszuweisungen, gemindert durch entsprechende Abschreibungen, um 4.405,21 € sowie durch „sonstiges Immaterielles Vermögen“ um 76.700,07 € auf insgesamt 81.105,28 € angestiegen.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen beim Sachvermögen wurden getätigt. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt.

Finanzvermögen:

Laut Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus Beteiligungen (305.749,67 €), Ausleihungen (69.220,77 €), öffentlich-rechtlichen Forderungen (1.842.534,48 €), Forderungen aus Transferleistungen (107.110,00 €), sonstigen privatrechtlichen Forderungen (785.481,16 €) und aus sonstigen Vermögensgegenständen (80.575,64 €) zusammen. Wie unter Tz. 4.2 erwähnt, beinhaltet die Forderungssumme auch sogenannte „zweifelhafte“ Forderungen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2011 aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel i.H.v. 2.376.543,17 €. Die in der Bilanz ausgewiesenen li-

quiden Mittel stimmen mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Eröffnungsbilanz 01.01.2011	Schlussbilanz 31.12.2011	Veränderung
1. Nettoposition, davon	28.302.682,98 €	28.187.863,30 €	-114.819,68 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	19.443.774,74 €	19.156.428,98 €	-287.345,76 €
1.1.1 Reinvermögen	19.863.405,35 €	19.576.059,59 €	-287.345,76 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	-419.630,61 €	-419.630,61 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	0,00 €	529.680,47 €	529.680,47 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresergebnis (Hhj.)	0,00 €	529.680,47 €	529.680,47 €
1.4 Sonderposten	8.858.908,24 €	8.501.753,85 €	-357.154,39 €
2. Schulden	1.937.486,04 €	2.176.951,21 €	239.465,17 €
3. Rückstellungen	22.800,00 €	1.760.804,71 €	1.738.004,71 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	37.627,43 €	37.627,43 €
Gesamt	30.262.969,02 €	32.163.246,65 €	1.900.277,63 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 87,64 %, der Anteil der Schulden bei ca. 6,77 %. Damit hat sich der Anteil der Schulden gegenüber der Eröffnungsbilanz leicht erhöht. Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten),

der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Allerdings wurden Berichtigungen der EÖB bei einigen Positionen auf der Aktiv- und Passiv-Seite gem. § 61 GemHKVO erforderlich, die auch Veränderungen des Reinvermögens zur Folge hatten. Diese Berichtigungen erfolgten im Jahresabschluss 2011 und sind auch im Anhang näher erläutert.

Im Jahre 2011 wurde ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet (529.680,47 €).

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für den Innenstadtausbau i.H.v. 5.340.173,15 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte i.H.v. 1.944.231,79 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden sowie um erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 1.217.348,91 €.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2011 die Verbindlichkeiten aus Krediten (1.792.762,90 €), Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (24.455,19 €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (161.064,94 €), Transferverbindlichkeiten (194.224,62 €) und sonstige Verbindlichkeiten (4.443,56 €) ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurden die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (3.400,00 €), Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (1.679.000,00 €) sowie für „andere Rückstellungen“ (78.404,71 €) aufgeführt. Maßgeblich wurden die Rückstellungen durch die Rückstellungen für die Kreis- und Samtgemeindeumlage beeinflusst.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2011 in Höhe von 37.627,43 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen i.H.v. 6.132.466,01 € nach 2012 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt. Begründungen für die Übertragungen liegen nicht vor (siehe hierzu Tz. 4.1).

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Stadt Lüchow (Wendland) ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine rein rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz.

Die Vermögenslage ist geordnet. Das Sachvermögen konnte durch Investitionen erhöht werden und die liquiden Mittel wurden mehr als verdoppelt. Die noch nicht in der

Bilanz aufgenommenen Vermögenswerte der Straßenbeleuchtung und Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung werden die Bilanz des Folgejahres noch zusätzlich positiv beeinflussen. Im Bereich der Schulden gab es in Relation zur Liquiditätssteigerung und der Investitionstätigkeit nur einen geringen Anstieg. Eine erhebliche Steigerung der Rückstellungen im Bereich der Kreis- und Samtgemeindeumlage belastet zwar insgesamt die Passiva der Bilanz, wird sich aber in der Ergebnisrechnung des kommenden Haushaltsjahres entsprechend positiv auswirken. Trotz dieses erheblichen Anstiegs im Bereich der Rückstellungen, die somit auch entsprechend die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung beeinflusst haben, gelang es der Stadt Lüchow (Wendland) einen Überschuss zu erwirtschaften, auch wenn dieser etwas geringer ausfiel als erwartet.

3.5 Anhang

Nach § 100 NGO (§ 128 Abs. 2 NKomVG) besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 100 Abs. 3 Ziffer 1 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält grundsätzlich die geforderten Angaben. Die Begründungen für die Übertragung von Haushaltsresten müssen allerdings noch in den Rechenschaftsbericht mit aufgenommen werden (siehe hierzu Tz. 4.1).

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2011 einen Bestand von 26.971.002,20 € aus (EÖB-Wert: 26.205.969,40 €).

Neben dem immateriellen Vermögen (81.105,28 €) wird das Sachvermögen (26.514.926,48 €) und das Finanzvermögen ohne Forderungen (374.970,44 €) nachgewiesen.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2011 Gesamtforderungen in Höhe von 2.815.701,28 € aus (EÖB-Wert: 3.018.653,69 €). Den Großteil der Forderungen machen die öffentlich-rechtlich Forderungen in Höhe von 1.842.534,48 € aus. Der Großteil der Forderungen ist innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungssumme der Forderungsübersicht entspricht den Angaben in der Bilanz (siehe hierzu auch Tz. 4.2).

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2011 mit 2.176.951,21 € (EÖB-Wert: 1.937.486,04 €). Die Schuldensumme der Schuldenübersicht entspricht den Angaben in der Bilanz.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 92 Absatz 3 NGO (§ 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen (siehe hierzu Tz. 4.1).

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Haushaltsreste

Haushaltsreste sind gemäß § 59 Nr. 21 GemHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft der Bürgermeister (hier der Stadtdirektor) die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste, die mit dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss noch formal gebilligt werden. Zu unterscheiden ist zwischen investiven Haushaltsresten, welche als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufzuführen sind (§ 54 Absatz 5 GemHKVO) und Aufwandsresten, welche auf der Passivseite der Bilanz direkt unter dem Jahresergebnis dargestellt werden müssen (§ 54 Absatz 4 GemHKVO). Mit der Übertragung der Haushaltsermächtigungen werden erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft bewirkt. Eine vorsorgliche pauschale Mittelübertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist demnach ausgeschlossen (siehe Kerstin Zähle in Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 2. aktualisierte Ausgabe, Seite 327 sowie Anders/Horstmann in Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen, 3. Ausgabe, Seite 480). Daher sind gemäß § 20 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO i.V.m. § 57 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten im Rechenschaftsbericht konkret darzulegen. Nach Feststellung der Höhe der noch verfügbaren Mittel muss am Jahresende geprüft werden, ob und in welcher Weise sie im Folgejahr noch benötigt werden oder zum Ende des Haushaltsjahres als eingespart gelten können; vorrangig sind die noch verfügbaren Mittel dahingehend zu überprüfen, ob Rückstellungen gebildet werden müssen (§ 20 Absatz 5 Satz 3 GemHKVO in Verbindung mit § 43 GemHKVO). Die Übertragung als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig. Die als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufgeführten Haushaltsreste für Investitionen sind seit der Eröffnungsbilanz (01.01.2011) von 3.934.524,47 € auf 6.132.466,01 €, also um 2.197.941,54 € (ca. 55,86 %) gestiegen. Die unter dem Jahresergebnis auf der Passivseite der Bilanz aufzuführenden Haushaltsreste für Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 251.979,54 € gebildet worden. Begründungen für die Übertragung (§ 20 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO i.V.m. § 57 GemHKVO) wurden im Rechenschaftsbericht nicht vorgenommen. Angesichts des erheblichen Anstiegs der Haushaltsreste um mehr als die Hälfte innerhalb eines Haushaltsjahres auf 6.132.466,01 € im investiven Bereich, ist eine Begründung für die Übertragung unbedingt erforderlich, da ansonsten von einer pauschalen Mittelübertragung noch nicht in Anspruch genommener Haushaltsermächtigung

gungen ausgegangen werden muss. Eine Überprüfung der übertragenen Haushaltsermächtigungen durch das RPA ist angesichts fehlender (erforderlicher) Begründungen im Rechenschaftsbericht nicht abschließend möglich. Die angegebene Höhe der Übertragung kann in Einzelfällen zumindest angezweifelt werden, soweit Haushaltsreste übertragen werden sollen, die tatsächlich aber schon im Haushaltsjahr „verbraucht“ wurden. Beispielsweise ergibt sich im Produkt 11.1.8 ein Aufwandsüberschuss inkl. dem Haushaltsrest aus 2010 in Höhe 60.782,06 €, trotzdem soll ein Haushaltsrest von 11.444,32 € übertragen werden. Wenn bereits der Haushaltsansatz für Aufwendungen überschritten wurde, besteht auch keine Haushaltsermächtigung, die ins Folgejahr übertragen werden könnte (§ 59 Nr. 21 GemHKVO).

4.2 Wertberichtigung von Forderungen

Forderungen sind gem. § 59 Nr. 15 GemHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 44 Abs. 4 GemHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. Laut Jahresabschluss (siehe Anhang Seite 9, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze) werden bei der Stadt Lüchow die Forderungen unter Abzug der erforderlichen Wertberichtigungen angesetzt; dies wurde aber nicht in ausreichender Form vorgenommen. Die offene Posten-Liste (Debitoren) beinhaltet zum Bilanzstichtag daher unter anderem Forderungen, die zumindest als zweifelhaft bewertet werden könnten. Eine Möglichkeit, um die Werthaltigkeit einer Forderung zu bewerten, könnte das Alter einer Forderung sein bzw. der Zeitraum ohne Geldeingang. Je älter eine Forderung ist, desto höher ist das Ausfallrisiko zu bewerten. Von den in der Bilanz aufgeführten Forderungen in Höhe von 2.815.701,28 € sind 1.221.910,97 € (ca. 43 %) älter als 2 Jahre. Hierin enthalten sind zum Teil Forderungen, die mit einem Fälligkeitsdatum des Jahres 2000 eingebucht wurden und zum Bilanzstichtag (31.12.2011) noch in voller Höhe bestehen.

Forderungsart	Bilanzbetrag	älter als 2 Jahre	prozentual
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.842.534,48 €	962.784,65 €	52 %
Forderungen aus Transferleistungen	107.110,00 €	0,00 €	0 %
Sonstige privatrechtliche Forderungen	785.481,16 €	259.126,32 €	32 %
Sonstige Vermögensgegenstände	80.575,64 €	0,00 €	0 %
Gesamt	2.815.701,28 €	1.221.910,97 €	43 %

Sobald berechtigte Zweifel an dem Forderungsausgleich bestehen, sind diese Forderungen im Wert zu berichtigen. Das Haushaltsrecht sieht hierfür gem. § 47 Abs. 5 und 6 GemHKVO eine außerplanmäßige Abschreibung über die Wertberichtigungskonten vor (Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung; siehe auch Lasar in Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen zu § 47 GemHKVO, Seite 646). Die Wertberichtigung beeinflusst dabei nicht den Anspruch gegenüber dem Forderungsschuldner, sondern fördert die Bilanzklarheit und –wahrheit hinsichtlich der dargestellten Forderungen.

4.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (hier der Stadtdirektor). Eine Wertgrenze, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall als unerheblich gelten, wurde in der Hauptsatzung der Stadt Lüchow (Wendland) vom 22.03.1995 in der im Jahre 2011 gültigen Fassung auf 5.000,00 DM festgelegt (ab

2012 galt die Hauptsatzung vom 11.09.2012, Wertgrenze 5.000,00 €). Soweit die Unerschreiblichkeitsgrenze überschritten wurde, hätte der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die betreffenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG beschließen müssen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie im Rechenschaftsbericht (Anlage 1 Blatt 10 und 11) wird darauf hingewiesen, dass es insgesamt (bisher nicht bewilligte) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei den Personalaufwendungen (30.364,87 €), bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (86.217,71 €), bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (43.493,52 €), bei den Transferaufwendungen (1.897.999,00 €) und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (12.211,44 €) gab. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch erhöhte Abschreibungen entstanden sind, bedarf es gem. § 117 Abs. 5 NKomVG keines Ratsbeschlusses im Vorfeld. Bei allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hätte der Rat im Vorfeld beschließen müssen; hierbei hätten zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit beurteilt werden müssen (siehe hierzu Blum, Häusler, Meyer in Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – Kommentar, 2011, Seite 584). Diese Beschlüsse wurden in den benannten Fällen nicht gefasst. Die nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Jahresabschlusses von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Haushaltsrecht insofern aber nicht vorgesehen, da die nachträgliche Beurteilung der Sachlage (in diesem Fall etwa 6 Jahre später) letztlich keine Auswirkung mehr auf die bereits erfolgte Auszahlung zum Zeitpunkt des Geschehens hat. Der Zeitpunkt der Budgetüberschreitung kann im Nachgang auch nicht mehr ohne weiteres überprüft werden und sollte daher über die Budgetverantwortlichen und ggf. durch Auswertungen über die Buchführungssoftware im laufenden Haushaltsjahr gesteuert werden.

4.4 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch einen gemeinsamen Runderlass vom 25.11.2011 (Nds.MBl. Seite 898, Voris 72080) festgesetzt (ab 2014 NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64)). Demnach können sowohl bei Bauleistungen bis zu einer Grenze von 75.000,00 € als auch bei Lieferungen und Leistungen bis zu einer Grenze von 50.000,00 € freihändige Vergaben vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Bei den Stichproben wurden Vergaben mit Rechnungsbeträgen zwischen ca. 3.000,00 € und 16.000,00 € ausgewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass nicht immer Vergleichsangebote eingeholt wurden. Zum Teil wurde dies damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe eine besondere „Dringlichkeit“ bestand oder sich erst bei den ausgeführten Arbeiten ein größeres Auftragsvolumen ergeben hatte. Im Einzelfall können besondere Umstände eine solche Ausnahme rechtfertigen; dabei darf die Dringlichkeit weder vorhersehbar noch dem Auftraggeber zuzurechnen sein. In den überwiegenden Fällen waren die dokumentierten Ausnahmen auch nachvollziehbar. Die Vergabeentscheidungen wurden in der Regel in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Bei den Auftragsvergaben „Gebäudeversicherung Ratskeller“ (7.882,11 €), „Werbetafeln Historischer Spaziergang“ (4.456,79 €) und „Heizung – Sanitär Mehrgenerationenhaus Lüchow“ (3.721,21 €) hätten nach Auffassung des RPA Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, da weder eine besondere „Dringlichkeit“ noch andere Ausnahmegründe dokumentiert waren, die eine Ausnahme gerechtfertigt hätten.

Hinsichtlich der Vergabe von Versicherungsleistungen wurde von der Stadt Lüchow mitgeteilt, dass auf die Ausschreibung von Versicherungsleistungen aufgrund der geringen Personalkapazitäten verzichtet wurde und Vergleichsangebote grundsätzlich nicht eingeholt wurden und bis zu dem heutigen Tage auch nicht werden. Auf dem Sachkonto 4241003 „Gebäudeversicherungen“ wurde im Jahre 2011 ein Aufwand in Höhe von 25.394,19 € verbucht. Alle Aufwendungen für Versicherungsbeiträge wurden an ein Versicherungsunternehmen (Debitor 27782) geleistet. Auch in den Folgejahren wurde immer dasselbe Versicherungsunternehmen in Anspruch genommen. Um für die Kommune zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu gelangen ist es aus Sicht des RPA nicht nur vergaberechtlich, sondern auch haushaltsrechtlich erforderlich, auch bei den Versicherungsleistungen (Gebäudeversicherungen) Vergleichsangebote in regelmäßigen Abständen einzuholen.

4.5 Anforderungen an die Buchführung

Gemäß § 35 Absatz 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Nach § 36 Absatz 4 GemHKVO müssen Buchungen zudem durch begründende Unterlagen belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise erhalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen. Um den Anforderungen an die Buchführung gerecht zu werden und den Prüfungsablauf effizienter gestalten zu können, werden im Folgenden Hinweise gegeben, deren Umsetzung Optimierungspotential beinhalten könnte.

4.5.1 Eindeutigkeit der Belege (Samtgemeinde, Stadt)

Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte für ihre Mitgliedsgemeinden und die Stadt Lüchow durch. Im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedsgemeinden hat die Stadt Lüchow aber die gleiche Anschrift wie die Samtgemeinde, welches im Tagesgeschäft dazu führt, dass die Zuständigkeitsfrage bei einigen Finanzvorfällen sowohl im Kreditoren- als auch im Debitor-Bereich nicht immer eindeutig ist. Der überwiegende Teil der Kreditorenbelege (Rechnungen) ist daher nicht an die Stadt Lüchow, sondern an die Samtgemeinde Lüchow adressiert. Bei den Debitor-Belegen (Forderungen) ergingen die Bescheide mal im Namen und mit dem Briefkopf der Stadt, mal im Namen und mit dem Briefkopf der Samtgemeinde; sporadisch erfolgte dies auch innerhalb derselben Gebührenerhebung. Um zu unterscheiden, ob der gebuchte Beleg nun zur Stadt oder zur Samtgemeinde gehört, wäre ein kurzer Hinweis auf dem Originalbeleg hilfreich. Dieser Hinweis war zumindest nicht immer gegeben, so dass die Zuordnung zur Stadt Lüchow nicht eindeutig war. Allein die Tatsache, dass sich der Beleg im Ordner der Stadt befindet, reicht für eine Zuordnung nicht aus, da dieser Beleg theoretisch auch falsch abgelegt sein könnte. Die Information über die Zuständigkeit muss sich aus dem Buchungsbeleg selbst ergeben. Ggf. könnte auch eine Sensibilisierung in den Ämtern hinsichtlich der einzelnen Zuständigkeiten förderlich sein. Auch könnte darauf hingewirkt werden, dass bei Auftragserteilung der Rechnungsersteller auf die entsprechende Zuständigkeit hingewiesen wird, damit dieser die Rechnung auf den richtigen Rechnungsempfänger (hier Stadt Lüchow) erstellen kann. In den Fällen, in denen dies trotz Hinweis nicht erfolgt ist, muss spätestens bei Buchung des Belegs die

Zuständigkeit der Stadt Lüchow dokumentiert werden. Nach Auskunft der Stadt Lüchow (Wendland) wird bereits für das Haushaltsjahr 2017 verstärkt auf eine Verbesserung hingearbeitet.

4.5.2 Buchungen nach dem Bilanzstichtag

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sollten Buchungen in zeitlicher Nähe zum „Geschäftsvorfall“ erfolgen. Bedingt durch die noch nicht erfolgten Jahresabschlüsse konnten Buchungen auch über den Bilanzstichtag (31.12.2011) hinaus rückwirkend im betreffenden Haushaltsjahr vorgenommen werden; im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist dies auch erforderlich. Zum Teil wurden allerdings (Um)Buchungen durchgeführt, die auf dem Originalbeleg nicht ersichtlich waren. Durch Auswertungen im Buchungssystem konnte der Buchungsschritt dann nachvollzogen werden. Ein Hinweis auf dem Originalbeleg zur erfolgten Umbuchung würde die Nachvollziehbarkeit fördern (§ 36 Absatz 4 GemHKVO) und die Überprüfung im Buchführungssystem könnte deutlich schneller erfolgen, was insgesamt den Prüfaufwand reduzieren würde.

4.6 Säumniszuschläge

Bei der Stadt Lüchow werden im Haushaltsjahr 2011 auf dem Konto 3562000 (Erträge aus Säumniszuschlägen) 9.949,30 € an Erträgen und auf dem Konto 6562000 (Einzahlungen aus Säumniszuschlägen) 3.740,14 € an Einzahlungen gebucht. Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO), die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG auf kommunale Abgaben entsprechend anzuwenden ist, sind Säumniszuschläge steuerliche Nebenleistungen, die nach § 3 Abs. 5 AO den verwaltenden Körperschaften zufließen. Die Säumniszuschläge stehen somit der Samtgemeinde Lüchow zu.

4.7 Entgeltliche Veräußerung eines Vermögensgegenstandes in Verbindung mit einem Dienstleistungsvertrag

Die Stadt Lüchow (Wendland) hat im Jahre 2011 eine denkmalgeschützte (ehemalige E.ON-Avacon-) Halle inkl. einem 2.321 qm Grundstück für einen Kaufpreis von 1,00 € verkauft und entsprechend per notariell beurkundetem Vertrag an den Käufer übertragen lassen. Hintergrund war es begleitend mit einem Investitionszuschuss und einem Dienstleistungsvertrag die Halle von dem Käufer zu einem Kino umbauen zu lassen und die Bereitstellung eines Kinos inkl. kultureller Angebote über einen Mindestzeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten. Im Jahre 2012 wurde dieser Vorgang dann „rückabgewickelt“. Für das Haushaltsjahr 2011 hat dies dennoch zu dem Buchungsvorgang der entgeltlichen Veräußerung und zu dem Abschluss eines Dienstleistungsvertrages geführt, so dass hierzu im Folgenden Stellung genommen wird.

Gem. § 125 Abs. 1 S. 1 NKomVG dürfen Kommunen ihre Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht brauchen, veräußern. Nach § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem **vollen Wert** veräußert werden. Hierin enthalten ist der mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Willkürverbot gegebene Grundsatz, dass der Staat (Bund, Land, Kommune) regelmäßig nicht befugt ist, einzelne dadurch zu begünstigen, dass er ihnen Vermögensgegenstände ohne entsprechende Gegenleistung, d.h. unter ihrem objektiven Wert, zuwendet (siehe auch Grunwald, aaO). Aus § 110 Abs. 2 NKomVG ergibt sich zudem, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist. Eine Veräußerung unter einem möglichen Verkehrswert bzw. Marktpreis sollte daher eine zu begründende Ausnahme sein. Das OVG Lüneburg (Urteil vom 19.12.1985 - 20VG A7/84/1) hat hierzu unter anderem ausgeführt, dass unter dem "vollen Wert" zu verstehen ist, dass der im Veräußerungszeitpunkt objektiv anzusetzende Wert und nicht der durch subjektive Vorstellungen der Geschäftsparteien reduzierte Wert anzusetzen ist. Je stärker die Gegenleistung von dem objektiven Wert des zu veräußernden Grundstücks nach unten abweicht, umso größer sind die rechtlichen Bedenken

gegen die Anerkennung einer Ausnahme. Auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung kann nur in Ausnahmefällen von der Regel des § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG abgewichen werden (wieder Grunwald, aaO). Eine solche Subventionierung setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus und kann nur im Rahmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zulässig sein (siehe Rose in Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, 3. Auflage, Seite 458). So wäre ein derartiger Ausnahmefall vorstellbar, wenn durch die Veräußerung eine Aufgabe gefördert wird, die sonst von der Gemeinde selbst erfüllt werden müsste (wieder Rose, aaO).

Der (Rest-)Buchwert des Veräußerungsobjektes entspricht dabei allerdings nicht automatisch dem „vollen Wert“ im Sinne des § 125 NKomVG, soweit dieser vom Marktpreis bzw. Verkehrswert abweicht. Auf die Feststellung eines Verkehrswertes wurde allerdings verzichtet. Hinsichtlich der Transparenz und Klarheit in der Haushaltsführung wäre es allerdings vorteilhaft gewesen, den Verkehrswert zu ermitteln, um darstellen zu können, ob zum „vollen Wert“ veräußert wird oder ob und in diesem Fall auch in welcher Höhe es sich ggf. um eine Subventionierung im Rahmen einer Wirtschaftsförderung handelt.

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen obliegt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG der Vertretung (hier dem Rat), soweit der Vermögenswert eine in der Hauptsatzung festgelegten Höhe nicht überschreitet. In der Hauptsatzung der Stadt Lüchow (Wendland) vom 22.03.1995 in der im Jahre 2011 gültigen Fassung wurde hierzu eine Wertgrenze ab einem Vermögenswert von 50.000,00 DM festgelegt. Hinsichtlich des reinen (Rest-)Buchwertes wäre diese Wertgrenze nicht überschritten worden. Der tatsächliche Vermögenswert (Verkehrswert) wurde allerdings nicht ermittelt. Der reine Grundstückswert lag etwa bei 62.667,00 € (Preisindex 2011 27,00 € / qm, Quelle: Katasteramt). In wie weit durch die darauf befindliche Halle Wertminderungen im Gesamtwert bestanden, kann heute (etwa 6 Jahre später) schwer ermittelt werden. Es gab aber durch den Grundstückswert zumindest einen Anhaltspunkt dafür, dass die Vermögenswertgrenze von 50.000,00 DM hätte überschritten werden können. Da von einem Wertgutachten abgesehen wurde, wäre ein Ratsbeschluss ggf. erforderlich, zumindest aber empfehlenswert gewesen. Zwar wurde im Rahmen der Zuschussgewährung im Rat über eine Veräußerung diskutiert, ein Ratsbeschluss über den Verkauf des Grundstücks inkl. der darauf befindlichen Halle in Höhe von 1,00 € ist allerdings nicht erfolgt.

Mit der Veräußerung des Objektes war zudem ein Dienstleistungsvertrag verbunden, der unter anderem das Betreiben eines Kinos inkl. kultureller Angebote enthielt (§ 1 des Dienstleistungsvertrages vom 04.03.2011). Für diese Dienstleistung bzw. „Betriebsführungspflicht“ wurde unter § 2 des Dienstleistungsvertrages ein jährliches Entgelt von 20.000,00 € für einen Zeitraum von 10 Jahren, also insgesamt 200.000,00 € vereinbart. Gem. § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen [...]. Die Vergabe von Dienstleistungen richtet sich nach der VOL/A. Die im Dienstleistungsvertrag definierte Leistung hätte in Kombination mit dem Grundstücksverkauf öffentlich ausgeschrieben werden müssen; dies ist nicht erfolgt.

4.8 Bestandsaufnahme Straßenbeleuchtung und Einrichtungen der Niederschlagswasserentsorgung

Es wird im Anhang des Jahresabschlusses richtiger Weise darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses 2011 die Bestandsaufnahmen der Straßenbeleuchtung und Einrichtungen der Niederschlagswasserentsorgung noch nicht vollständig abgeschlossen sind und daher die entsprechenden Vermögenswerte bisher nicht bilanziert wurden. Auf Rückfrage handelt es sich hierbei um Vermögenswerte, die die Aktiv-Seite der Bilanz um ca.

1.456.000,00 € erhöhen wird; gleichzeitig werden Sonderposten auf der Passiv-Seite in Höhe von ca. 109.000,00 € hinzukommen. Es wurde abgestimmt, dass die nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgen wird.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt Lüchow (Wendland) sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen. Es konnte trotz der erheblichen Bildung von Rückstellungen bei der Kreis- und Samtgemeindeumlage ein Überschuss erwirtschaftet werden. Die Liquidität wurde mehr als verdoppelt. Im Verhältnis zur Liquiditätssteigerung und der Erhöhung des Sachvermögens gab es nur einen geringen Anstieg der Schulden.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan hinsichtlich des ordentlichen Ergebnisses insgesamt eingehalten wurde und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs, soweit erkennbar, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit grundsätzlich verfahren worden ist und
- soweit erkennbar, grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters bzw. des Stadtdirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters bzw. des Stadtdirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, 15.05.2017



(Blume)

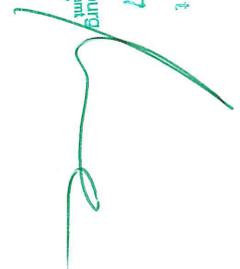
Bilanz der Stadt Lüchow (Wendland) zum 31. Dezember 2011

Aktiva		01.01.11	31.12.11	Passiva		01.01.11	31.12.11
		€	€			€	€
1.	Immaterielles Vermögen			1.	Nettoposition	28.302.682,98	28.187.663,30
1.1	Konzessionen	0,00	0,00	1.1	Basis-Reinvermögen	19.443.774,74	19.156.428,98
1.2	Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1	Reinvermögen	19.863.405,35	19.576.059,59
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschüssen (Minusbetrag)	-419.630,61	-419.630,61
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	4.405,21				
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2	Rücklagen		
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	76.700,07	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
		0,00	81.105,28	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2.	Sachvermögen			1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.744.289,83	5.742.593,77	1.2.4	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.291.950,97	5.180.834,02	1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	14.320.668,10	14.528.167,96	1.3.1	Fehlbrträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	92.283,59	91.130,39	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Zusätzlich: Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 251.979,54 €)	0,00	529.680,47
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	66.467,95	66.467,95			0,00	529.680,47
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.311,48	5.708,04	1.4	Sonderposten		
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	109.167,67	112.709,15	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.549.272,13	5.340.173,15
2.8	Vorräte	0,00	0,00	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	2.132.474,52	1.944.231,79
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	185.789,37	787.315,20	1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
		25.817.928,96	26.514.926,48	1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.	Finanzvermögen			1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.177.161,59	1.217.348,91
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	305.749,67	305.749,67			8.858.908,24	8.501.753,85
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2.	Schulden		
3.4	Ausleihungen	82.290,77	69.220,77	2.1	Geldschulden	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.1	Anleihen	1.698.044,30	1.792.762,90
3.6	Offentlich-rechtliche Forderungen aus Transferteistungen	1.763.458,11	1.842.534,48	2.1.2	Investitionen	0,00	0,00
3.7	Forderungen aus Transferteistungen	0,00	107.110,00	2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.198.443,55	785.481,16	2.1.4	Sonstige Geldschulden	1.698.044,30	1.792.762,90
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	56.752,03	80.575,64	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	26.984,55	24.455,19
		3.406.694,13	3.190.671,72	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	127.131,07	161.064,94
4.	Liquide Mittel	1.038.345,93	2.376.543,17	2.4	Transferverbindlichkeiten	83.159,00	33.690,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
				2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	159.845,50
				2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schulden-diensthilfen	0,00	0,00
				2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	405,75	689,12
				2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
				2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
				2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	83.564,75	194.224,62
				2.5.1	Durchlaufende Posten		
				2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	899,14	0,00

Geprüft

15. Mai 2017

Landkreis Lüneburg
Rechnungsprüfungsausschuss
Aulsensale Lüchow



Aktiva 01.01.11 31.12.11
€ €

Passiva 01.01.11 31.12.11
€ €

	01.01.11	31.12.11		01.01.11	31.12.11
	€	€		€	€
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	862,23	822,21
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3 Empfangene Anzahlungen			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	2.147,29
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1.474,06
				<u>1.761,37</u>	<u>4.443,56</u>
3. Rückstellungen			3. Rückstellungen	1.937.486,04	2.176.951,21
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.800,00	3.400,00
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	1.679.000,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8 Andere Rückstellungen			3.8 Andere Rückstellungen	21.000,00	78.404,71
				<u>22.800,00</u>	<u>1.760.804,71</u>
4. Passive Rechnungsabgrenzung			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	37.627,43
Bilanzsumme	<u>30.262.969,02</u>	<u>32.163.246,65</u>	Bilanzsumme	<u>30.262.969,02</u>	<u>32.163.246,65</u>

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr Ermächtigungsübertragung für Investitionen
2. Bürgschaften
3. Gewährleistungsverträge
4. Verpflichtungsermächtigungen
5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge

Lüchow (Wendland), 21. Dezember 2016

Hubert Schwedland
(Stadtdirektor)



Geprüft

15. Mai 2017

Landkreis Lüneburg
Rechnungsprüfungsamt
Auldenstraße Lüchow



Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2011 €	mehr (+) weniger (-) €	bisher nicht bewilligte über- und außerplan- mäßige Aufwendungen €
Ordentlichen Erträge				
1. Steuern und Abgaben	10.352.395,00	8.935.800,00	1.416.595,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.647,66	15.400,00	19.247,66	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	661.476,15	475.000,00	186.476,15	0,00
4. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Öffentlich-rechtliche Entgelte	63.204,84	41.100,00	22.104,84	0,00
6. Privatrechtliche Entgelte	534.417,99	506.800,00	27.617,99	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	78.291,78	18.000,00	60.291,78	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	284.339,22	187.000,00	97.339,22	0,00
9. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige ordentlichen Erträge	<u>398.242,24</u>	<u>469.500,00</u>	<u>-71.257,76</u>	0,00
12. Summe ordentlichen Erträge	12.407.014,88	10.648.600,00	1.758.414,88	
Ordentliche Aufwendungen				
13. Personalaufwendungen	155.164,87	122.700,00	32.464,87	30.364,87
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.397.191,87	1.729.700,00	-332.508,13	86.217,71
16. Abschreibungen	1.014.758,48	931.900,00	82.858,48	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	113.293,52	69.800,00	43.493,52	43.493,52
18. Transferaufwendungen	8.648.407,27	6.710.800,00	1.937.607,27	1.897.999,00
19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>512.595,56</u>	<u>438.300,00</u>	<u>74.295,56</u>	12.211,44
20. Summe ordentliche Aufwendungen	11.841.411,57	10.003.200,00	1.838.211,57	
21. Ordentliches Ergebnis	565.603,31	645.400,00	-79.796,69	
22. Außerordentliche Erträge	9.076,90	0,00	9.076,90	0,00
23. Außerordentliche Aufwendungen	<u>44.999,74</u>	<u>0,00</u>	<u>44.999,74</u>	0,00
24. Außerordentliches Ergebnis	-35.922,84	0,00	-35.922,84	
25. Jahresergebnis	<u>529.680,47</u>	<u>645.400,00</u>	<u>-115.719,53</u>	

Geprüft

15. Mai 2017

Landkreis Lüneburg
Rechnungsprüfungsamt
Außenstelle Lüchow



**Finanzrechnung
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011**

	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2011 €	mehr (+) weniger (-) €	bisher nicht bewilligte über- und außerplan- mäßige Auszahlungen €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und Abgaben	10.273.606,78	8.935.800,00	1.337.806,78	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	58.647,66	15.400,00	43.247,66	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Entgelte	63.418,36	41.100,00	22.318,36	0,00
5. Privatrechtliche Entgelte	533.768,56	506.800,00	26.968,56	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	81.644,70	18.000,00	63.644,70	0,00
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	287.304,64	189.300,00	98.004,64	0,00
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	<u>431.591,39</u>	<u>467.200,00</u>	<u>-35.608,61</u>	0,00
10. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.729.982,09	10.173.600,00	1.556.382,09	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Personalauszahlungen	153.604,89	122.700,00	-30.904,89	30.364,87
12. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	1.514.109,02	1.729.700,00	215.590,98	86.217,71
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	114.186,02	69.800,00	-44.386,02	43.493,52
15. Transferauszahlungen	7.140.088,69	6.710.800,00	-429.288,69	1.897.999,00
16. Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	<u>517.110,40</u>	<u>438.300,00</u>	<u>-78.810,40</u>	12.211,44
17. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.439.099,02	9.071.300,00	-367.799,02	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.290.883,07	1.102.300,00	1.188.583,07	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	575.627,84	2.380.000,00	-1.804.372,16	0,00
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	5.500,00	30.000,00	-24.500,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	2.215,00	0,00	2.215,00	0,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	<u>13.070,00</u>	<u>0,00</u>	<u>13.070,00</u>	0,00
24. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	596.412,84	2.410.000,00	-1.813.587,16	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				

	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2011 €	mehr (+) weniger (-) €	bisher nicht bewilligte über- und außerplan- mäßige Auszahlungen €
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	29.395,27	0,00	-29.395,27	0,00
26. Baumaßnahmen	1.548.340,98	3.491.800,00	1.943.459,02	2.010,92
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	12.201,75	40.500,00	28.298,25	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Aktivierte Zuwendungen	4.500,00	100.000,00	95.500,00	0,00
30. Sonstige Investitionstätigkeit	<u>43.298,16</u>	<u>200.000,00</u>	<u>156.701,84</u>	0,00
31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.637.736,16	3.832.300,00	2.194.563,84	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.041.323,32	-1.422.300,00	380.976,68	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.249.559,75	-320.000,00	1.569.559,75	
Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	247.452,00	0,00	247.452,00	0,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	<u>152.733,40</u>	<u>149.900,00</u>	<u>-2.833,40</u>	0,00
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	94.718,60	-149.900,00	244.618,60	
37. Finanzmittelbestand	1.344.278,35	-469.900,00	1.814.178,35	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	88.949,94	0,00	88.949,94	0,00
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	<u>-95.031,05</u>	<u>0,00</u>	<u>-95.031,05</u>	0,00
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-6.081,11	0,00	-6.081,11	
41. Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	<u>1.038.345,93</u>	<u>0,00</u>	<u>1.038.345,93</u>	
42. Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	<u>2.376.543,17</u>	<u>-469.900,00</u>	<u>2.846.443,17</u>	

Geprüft

15. Mai 2017

Landkreis Lüneburg
Rechnungsprüfungsamt
Außenstelle Lüchow

